

## **BGE 107 V 127**

Bundesgericht (BGE), 1981-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_107 V 127](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_107_V_127)

FR: ATF 107 V 127

IT: DTF 107 V 127

### **Regeste**

Regeste Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG. Parteientschädigung bei Abschreibung des Prozesses wegen Gegenstandslosigkeit (Präzisierung der Rechtsprechung).

### **Volltext**

Urteilkopf 107 V 127 27. Auszug aus dem Urteil vom 10. April 1981 i.S. Bregenzer gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich und AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich  
Regeste Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG . Parteientschädigung bei Abschreibung des Prozesses wegen Gegenstandslosigkeit (Präzisierung der Rechtsprechung). Erwägungen ab Seite 127  
BGE 107 V 127 S. 127 Aus den Erwägungen: Das Eidg. Versicherungsgericht hat den Art. 85 Abs. 2 lit. f AHVG in dem Sinne ausgelegt, dass die Beschwerdeinstanz gegebenenfalls auch bei Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eine Parteientschädigung zusprechen kann ( BGE 106 V 126 ). Diese Auslegung ist nicht so zu verstehen, dass der kantonale Richter nach Belieben eine Parteientschädigung zusprechen kann, wenn er einen Prozess wegen Gegenstandslosigkeit abschreibt. Vielmehr besteht auch hier ein Rechtsanspruch auf Parteientschädigung, wenn die prozessuale Situation die Zusprechung einer solchen Entschädigung rechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.